



BS-Beschluss öffentlich
B588-21/17

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/1048

Erfassungsdatum: 09.05.2017

Beschlussdatum:
17.07.2017

Einbringer:

Dez. II, Amt 60

Beratungsgegenstand:

3. Änderung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren vom 22.02.2010 (Gewässerunterhaltungsgebührensatzung)

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Senat	16.05.2017	6.4				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	12.06.2017	6.3		14	0	1
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung	13.06.2017	6.9		15	0	0
Hauptausschuss	03.07.2017	5.5	auf TO der BS gesetzt	mehrheitlich	0	1
Bürgerschaft	17.07.2017	8.16		mehrheitlich	0	1



Birgit Socher

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2017 ff.
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2017 ff.

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 3. Änderung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren vom 22.02.2010 (Gewässerunterhaltungsgebührensatzung).

Sachdarstellung/ Begründung

Die Satzung der Universität- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2011 ist zu überarbeiten, weil die Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühr allein den Zeitraum 2012 bis 2016 umfasst.

Die fortgeschriebene Kalkulation umfasst nun den Zeitraum 2017 bis 2021. Die ermittelte Gewässerunterhaltungsgebühr basiert auf dem prognostischen Hebesatz für die Mitte dieser Kalkulationsperiode. Außerdem war entsprechend den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern eine Nachberechnung der Ausgaben und Einnahmen aus der Kalkulationsperiode 2012 bis 2016 vorzunehmen. Dabei ergab sich ein Defizit in Höhe von 36.462,23 €.

Dieses wurde entsprechend den Anteilen der Gewässerunterhaltungsgebühr nach Nutzungsart sowie dem Anteil des Zuschlages für Schöpfwerke an der Gesamtbeitragssumme zum Wasser- und Bodenverband (WBV) aufgeteilt und im Anschluss auf die jeweiligen Gesamtvorteilsflächen umgelegt. Es ergab sich ein Unterdeckungszuschlag von 1,21 €/ha für die Gewässerunterhaltungsgebühr und von 0,65 €/ha bei dem Zuschlag für die Vorteilsflächen der Schöpfwerke, die auf die ermittelte Gebühr nach § 4 Abs. 2 bzw. den Zuschlag Schöpfwerke nach § 4 Abs. 4 der Satzung aufgeschlagen wurden.

Im Jahr 2016 wurden die Katasterdaten vom Automatischen Liegenschaftsbuch (ALB) auf das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) umgestellt. Aus diesem Grunde wurden Anpassungen hinsichtlich der Nutzungsarten notwendig. Eine eindeutige Zuordnung der bisherigen Nutzungsarten zu den neuen Nutzungsarten war aufgrund der neuen Systematik und Bezeichnungen nicht möglich.

Der WBV entwickelte ein Schema, nachdem eine Zuordnung der neuen Nutzungsarten (ALKIS) den bisherigen Nutzungsarten (ALB) möglich wurde.

Die einzelnen Artikel der Änderungssatzung haben folgende Inhalte:

Artikel I:

Der § 4 Abs. 2 stellt die Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung einschließlich der Deichunterhaltung und der Sonderabgaben nach der fortgeschriebenen Kalkulation für den Zeitraum 2017 bis 2021 und die angepassten Nutzungsarten dar.

Artikel II:

§ 4 Abs. 4 weist die neu kalkulierten Zuschläge zur Gebühr nach § 4 Abs. 2 für die Vorteilsgebiete der Schöpfwerke aus.

Artikel III:

Der § 7 wird auf die 3. Änderungssatzung angepasst.

Artikel IV:

§ 1 Abs. 1, Satz 2 wird auf den aktuellen Stand der einschlägigen Vorschriften angepasst.

Die Präambel wird auf den aktuellen Stand der einschlägigen Gesetze angepasst.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	55200000	44259000	Benutzungsgebühren und - entgelte	198.000

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2017	198.000	0	0

Anlagen:

- Anlage 1 3. Änderungssatzung
- Anlage 2 Lesefassung 3. Änderungssatzung
- Anlage 3 Kalkulation mit Anlagen
- Anlage 4 Synopse
- Anlage 5 Schema Nutzungsarten WBV

3. Änderung
der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von
Gewässerunterhaltungsgebühren vom 22.02.2010
(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V), des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GVUG) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), jeweils in der aktuellen Gesetzesfassung, hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 17. 07. 2017 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren beschlossen.

Artikel I

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „Automatisches Liegenschaftsbuch (ALB)“ wird gestrichen und durch „Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)“ ersetzt.

Die Nutzungsarten „Gartenfläche/Obstanlage“, „Flächen anderer Nutzung“, „Abbauland“ und „Dämme und Deiche“ werden gestrichen.

Neu aufgenommen werden die Nutzungsarten „Betriebsfläche“ und „Wasserfläche“.

Die **Gebührensätze** werden wie folgt geändert:

für die Jahre 2017 bis 2021:

<u>Gebäude- und Freifläche</u>	69,42 €/ha
<u>Verkehrsfläche</u>	69,42 €/ha
<u>Betriebsfläche</u>	69,42 €/ha
<u>Landwirtschaftsfläche</u>	35,32 €/ha
<u>Erholungsfläche</u>	35,32 €/ha
<u>Bestattungsfläche</u>	35,32 €/ha
<u>Waldfläche</u>	18,26 €/ha
<u>Öd- und Unland</u>	18,26 €/ha
<u>Wasserfläche</u>	18,26 €/ha
Naturschutzgebiet mit Anschluss an Verbandsgewässer	18,26 €/ha
<u>Fließgewässer</u>	4,62 €/ha
Moore	8,03 €/ha

Artikel II

§ 4 Abs. 4 wird ausschließlich der Höhe der Zuschläge für die einzelnen Schöpfwerke wie folgt geändert:

Schöpfwerk Leist	2,50 €/ha
Schöpfwerk Heilgeisthof	19,92 €/ha
Schöpfwerk Grimmer Vorstadt	13,75 €/ha
Schöpfwerk Steinbecker Vorstadt	24,18 €/ha
Schöpfwerk Stadtgraben	6,19 €/ha
Schöpfwerk Eisenhammer	27,35 €/ha
Schöpfwerk Ladebow	14,26 €/ha
Schöpfwerk Ochsensteg	62,84 €/ha
Schöpfwerk An der Mühle	38,39 €/ha
Schöpfwerk Scharnhorststraße	46,04 €/ha

Artikel III

§ 7 wird wie folgt angepasst:

Die 3. Änderungssatzung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.

Artikel IV

§ 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „§ 61“ Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaGM-V) wird gestrichen.

Neu eingefügt wird die Formulierung „§ 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)“.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Anlagen:

2. Lesefassung der 3. Änderungssatzung

3. Kalkulation mit Anlagen

3.1 Beitragsentwicklung WBV

3.2 Ermittlung 2016

3.3 Kalkulation 2017 - 2021

3.4 Kalkulation SW 2017 - 2021

3.5 Ermittlung Über-/Unterdeckung

4. Synopse

5. Schema Nutzungsarten WBV

Lesefassung
der Satzung
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von
Gewässerunterhaltungsgebühren
(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), jeweils in der aktuellen Gesetzesfassung, erlässt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Bürgerschaftsbeschluss Nr. B331-22/06 vom 11.12.2006, mit Beschluss Nr. B112-05/10 der 1. Änderungssatzung vom 22.02.2010, mit Beschluss Nr. B425-21/11 der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2011 und mit Beschluss Nr./... der 3. Änderungssatzung geändert, folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

1. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ (Verband). Die Aufgaben des Verbandes sind nach den §§ 62, 63 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V), § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ vom 15.03.2005, zuletzt geändert am 12.06.2015, die Unterhaltung, Bewirtschaftung und der Ausbau von Gewässern 2. Ordnung und der dazugehörigen Anlagen sowie die Unterhaltung der Deiche und Anlagen gemäß § 73 Abs. 1, Ziff. 2 LWaG M-V.
2. Die Mitgliedschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht auch für stadteigene Grundstücke, die nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen.
3. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat dem Verband aufgrund des § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) sowie des § 22 der Verbandssatzung jährlich Verbandsbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

1. Die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden gemäß § 3 Absatz 1 des GUVG nach den Grundsätzen des § 6 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.
2. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten die in § 3 Absatz 1 GUVG Genannten, soweit die Universitäts- und Hansestadt Greifswald für deren Grundstücke zu Verbandsbeiträgen herangezogen wird.

3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
4. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Universität- und Hansestadt Greifswald durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer am 1. Januar eines Kalenderjahres Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
2. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
3. Bei Wohnungs- und Teileigentum kann die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt werden und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben werden, sofern dieser bekannt ist.
4. Diese Satzung gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige unter Ziffer 1 Genannte für Grundstücke, für die sie selbst Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ sind.
5. Wechselt das Eigentum am Grundstück im Laufe eines Kalenderjahres, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentümerwechsel erfolgt, zu entrichten. Bei einem Übergang des Eigentums sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümer verpflichtet, den Übergang der Universitäts- und Hansestadt Greifswald anzuzeigen. Entsprechendes gilt bei Übergang oder Erlöschen einer dinglichen oder sonstigen Berechtigung.
6. Alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben sind durch die Gebührenpflichtigen wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Bei örtlichen Feststellungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Die Gebühr wird in Anlehnung an das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ festgesetzt. Es gelten folgende Gebührensätze entsprechend der Nutzungsarten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS):

für die Jahre 2017 bis 2021:

<u>Gebäude- und Freifläche</u>	<u>69,42 €/ha</u>
<u>Verkehrsfläche</u>	<u>69,42 €/ha</u>
<u>Betriebsfläche</u>	<u>69,42 €/ha</u>
<u>Landwirtschaftsfläche</u>	<u>35,32 €/ha</u>
<u>Erholungsfläche</u>	<u>35,32 €/ha</u>
<u>Bestattungsfläche</u>	<u>35,32 €/ha</u>
<u>Fließgewässer</u>	<u>4,62 €/ha</u>
<u>Wasserflächen</u>	<u>18,26 €/ha</u>
<u>Waldfläche</u>	<u>18,26 €/ha</u>
<u>Öd- und Unland</u>	<u>18,26 €/ha</u>
Naturschutzgebiet mit Anschluss an	
<u>Verbandsgewässer</u>	<u>18,26 €/ha</u>
Moore	8,03 €/ha

In den Gebührensätzen sind Zu- und Abschläge in Abhängigkeit der Grundstücksnutzung berücksichtigt.

3. Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so wird für jede Fläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt ermittelt. Dies gilt nicht, wenn bei der Nutzungsart Bauland (Gebäude- und Freiflächen) Teile nicht baulich genutzt werden (z.B. als Hof- und Gartenflächen).
4. Als Zuschlag zur Gebühr nach § 4 Abs. 2 werden erhoben:

in dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerks

<u>Schöpfwerk Leist</u>	<u>2,50 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Heilgeisthof</u>	<u>19,92 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Grimmer Vorstadt</u>	<u>13,75 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Steinbecker Vorstadt</u>	<u>24,18 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Stadtgraben</u>	<u>6,19 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Eisenhammer</u>	<u>27,35 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Ladebow</u>	<u>14,26 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Ochsensteg</u>	<u>62,84 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk An der Mühle</u>	<u>38,39 €/ha</u>
<u>Schöpfwerk Scharnhorststraße</u>	<u>46,04 €/ha</u>

§ 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr ist jeweils am 15.08. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr mindestens 500,00 € beträgt, ist sie auf Antrag zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Der Antrag ist vor Beginn eines Kalenderjahres zu stellen. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Gebühr kann im Rahmen von anderen Abgabenbescheiden durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald von den Gebührenpflichtigen erhoben werden.
3. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 6 Straf- und Bußgeldvorschriften

Die §§ 16 und 17 KAG M-V sind anwendbar. Wer unrichtige oder unvollständige Angaben über gebührenrechtlich erhebliche Maßnahmen macht, kann sich der Abgabenhinterziehung schuldig machen. Leichtfertiges Handeln kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren tritt rückwirkend am **01.01.2017** in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den2017

gez.

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

Kalkulation zur 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2011

Der Kalkulation liegt das Beitragsbuch 2016 des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ (WBV) zugrunde, in dem für jedes Mitglied folgende Daten enthalten sind:

- Fläche gesamt im Verband,
- Fläche ohne dingliche Mitglieder (der Grundsteuer unterliegende Gemeindefläche),
- Fläche dingliche Mitglieder (grundsteuerbefreite Flächen),
- Gewässerlänge,
- Gewässerdichte,
- Beitragsklasse,
- Beitragsfaktor,
- Aufschlüsselung der Flächen nach Nutzungsarten,
- Berechnung der Beitragsfläche für die einzelnen Nutzungsarten in der bereinigten Gemeindefläche (ohne dingliche Mitglieder)

Diese Daten sind in der Tabelle 2 mit (*) gekennzeichnet.

Weiter nimmt die Kalkulation auf die Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes aus den Jahren 2002 bis 2016 Bezug.

Tabelle 1

Ermittlung des Hebesatzes für den Zeitraum 2017 – 2021 aus den Hebesätzen 2002 – 2016

Aus den Hebesätzen des WBV für die allgemeine Gewässerunterhaltung aus den Jahren 2002 bis 2016, in denen die die Leistungen der beauftragten Firmen aus dem jeweiligen Vorjahr widerspiegeln, wird der voraussichtliche Hebesatz für das Jahr 2017 über den potentiellen Trend ermittelt. Da im betrachteten Zeitraum die Mehrwertsteuer erhöht wurde, sind zunächst alle Hebesätze mehrwertsteuerbereinigt aufgeführt. Die Funktion der Trendlinie ergibt für das Jahr 2019, als Mitte des Kalkulationszeitraumes, einen prognostischen Netto-Hebesatz von 14,40 €/ha und den entsprechenden Brutto-Hebesatz von 17,14 €/ha.

Tabelle 2

Ermittlung und Festsetzung der Über-/ Unterdeckungszuschlages

Die Nachberechnung der Gewässerunterhaltungsgebühren für den vergangenen Kalkulationszeitraum 2012 – 2016 ergab ein negatives Ergebnis in Höhe von 36.462,23 €. Es standen sich Aufwendungen in Höhe von 1.002.219,77 € und Einnahmen in Höhe von 965.757,54 € gegenüber. Dieses Defizit ist nach § 6 Abs. 2 d KAG M-V nach dem Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes auszugleichen.

Zur Ermittlung des auf den einzelnen Hektar entfallenden Ausgleichzuschlages der Unterdeckung wurde zunächst der auf die Schöpfwerke entfallende Anteil der Kosten im vorangegangenen Kalkulationszeitraum bestimmt. Dementsprechend wurde aus dem Gesamtdefizit das auf die Schöpfwerke anteilig entfallene Defizit ermittelt und auf die

auf die Vorteilsfläche aller Schöpfwerke verteilt, so dass sich ein Unterdeckungszuschlag in Höhe von 0,65 €/ha ergab.

Der auf die Vorteilsfläche Nutzungsart entfallene Anteil am Defizit wurde ebenfalls auf die hierfür zu berücksichtigende Gesamtfläche verteilt und ergab einen Unterdeckungszuschlag von 1,21 €/ha.

Tabelle 3

Ermittlung des Messbetrages 2017 – 2021

Die Tabelle 3/1 entspricht bis zur Spalte „Beitragseinheit A (BE)“ dem Beitragsbuch des WBV. Die zu- und Abschläge für einzelne Nutzungsarten werden durch § 24 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage 1 der Verbandssatzung vorgegeben.

Auf den prognostizierten Hebesatz des WBV für das Jahr 2019 werden 10% dieses Hebesatzes für Verwaltungsaufwand (§ 2 Abs. 4 der Gebührensatzung) aufgeschlagen. Somit ergibt sich der Satzungshebesatz (Hebesatz A (€/BE)) für die allgemeine Gewässerunterhaltung. Die Beitragseinheit A multipliziert mit dem Hebesatz A hat den Gesamtbeitrag für die einzelnen Nutzungsarten zum Ergebnis. Der Quotient aus dem Gesamtbeitrag für die Nutzungsart und der Gesamtfläche der Nutzungsart ist der Messbetrag A und damit ein Teil der Gebühr nach § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung.

In der Tabelle 3/3 wird die Ermittlung des Messbetrages B dargestellt. Diese erfolgt entsprechend des Messbetrages A. Der Unterschied besteht nur darin, dass der Beitragsfaktor von 1,7 in dieser Tabelle nicht berücksichtigt wird. Das Ergebnis stellt den Messbetrag B dar.

Die Summe der Messbeträge A und B ergeben die Gebühr nach § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung. Für die Ermittlung des Hebesatzes B wurden die Mittelwerte aus den tatsächlichen Aufwendungen für die einzelnen Beitragsbestandteile Deichunterhaltung, Sonderabgabe gebildet (der Wert für den Investzuschuss ausgenullt, da seit dem Jahr 2004 kein Investzuschuss vom WBV eingefordert wurde) und durch die Fläche der kommunalen Mitgliedschaft dividiert (Tabelle 3/2).

Tabelle 4

Kalkulation Schöpfwerke 2017 – 2021

Der Anteil der Beiträge für die Schöpfwerke übersteigt die 5% Grenze. Demzufolge sind die Schöpfwerksbeiträge bezogen auf die Vorteilsfläche umzulegen.

Hier entsteht eine Diskrepanz zwischen den Grundlagen des WBV und der Kalkulation. Die Differenz zwischen der Vorteilsfläche WBV und der Vorteilsfläche nach Flurstücken liegt in der Definition des Einzugsgebietes. Der WBV legt das oberirdische, hydraulische Einzugsgebiet, welches sich aus der Topographie bestimmt, für seine Vorteilsflächen zu Grunde. Das hydraulische Einzugsgebiet ist aber für die flurstücksgenaue Gebührenerhebung ungeeignet. Dazu wären die genaue Ermittlung der Wasserscheiden, die komplette Erfassung aller Entwässerungseinrichtungen und die Bestimmung des prozentualen Anteils eines Flurstückes an dem jeweiligen Einzugsgebiets erforderlich. Aus diesem Grund ist die Schnittmenge der Flurstücke mit den hydraulischen Einzugsgebieten für die Kalkulation gebildet worden. Der Beitrag für jedes Schöpfwerk wird aus dem Mittelwert Schöpfwerkskosten der Jahre 2002 bis 2016 gebildet. Der Messbetrag und gleichzeitig die Gebühr nach § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung ist der Quotient aus dem Beitrag und der Vorteilsfläche nach Flurstücke.

Ermittlung des Hebesatzes für den Zeitraum 2017 - 2021 aus den Hebesätzen 2002 - 2016

Tabelle 1

Jahr	Hebesatz (ohne MWS!)
2002	5,17 €
2003	6,43 €
2004	8,99 €
2005	9,32 €
2006	9,66 €
2007	10,13 €
2008	11,66 €
2009	11,66 €
2010	12,02 €
2011	11,76 €
2012	12,77 €
2013	12,94 €
2014	12,94 €
2015	13,45 €
2016	13,45 €
2017	
2018	
2019	
2020	
2021	

14,40 € + 19% MwSt. = 17,14 € prognostizierter Hebesatz

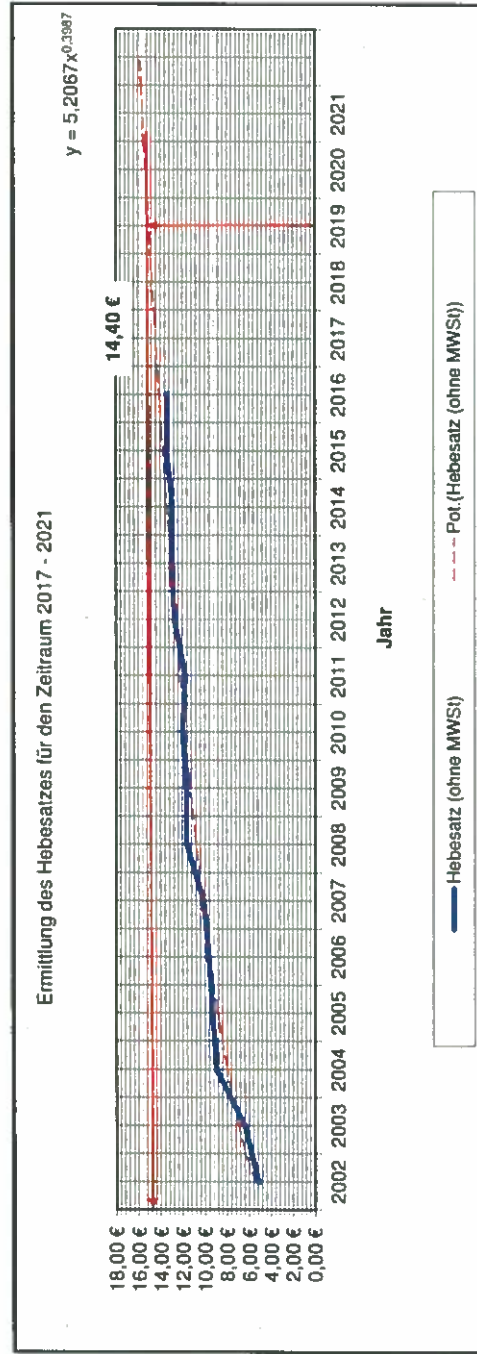


Tabelle 2

Ermittlung Über-/ Unterdeckung

	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	Kostendeckung
2012	206.766,14 €	194.427,98 €	-12.338,16 €	94,03%
2013	194.092,54 €	197.528,57 €	3.436,03 €	101,77%
2014	200.398,53 €	191.506,49 €	-8.892,04 €	95,56%
2015	199.684,15 €	192.665,77 €	-7.018,38 €	96,49%
2016	201.278,41 €	189.628,73 €	-11.649,68 €	94,21%
	1.002.219,77 €	965.757,54 €	-36.462,23 €	96,36%

	Rechnung WBV	Anteil Schöpfwerke		Anteil Nutzungsarten	
2012	206.766,14 €	52.968,04 €	25,62%	153.798,10 €	74,38%
2013	194.092,54 €	35.083,82 €	18,08%	159.008,72 €	81,92%
2014	200.398,53 €	42.265,25 €	21,09%	158.133,28 €	78,91%
2015	199.684,15 €	37.053,17 €	18,56%	162.630,98 €	81,44%
2016	201.278,41 €	37.154,41 €	18,46%	164.124,00 €	81,54%
	1.002.219,77 €	204.524,69 €	20,41%	797.695,08 €	79,59%

Vorteilsfläche Nutzungsarten:	4.829,89 ha
-------------------------------	-------------

Vorteilsfläche Schöpfwerke:	2.284,13 ha
-----------------------------	-------------

Defizit:	36.462,23 €	=	7.292,45 €
	5 Jahre		

Vorteilsfläche Nutzungsarten:	7.292,45 €	x 79,59%	=	5.804,06 €	= 1,21 €/ha
				4.829,89 ha	

Vorteilsfläche Schöpfwerke:	7.292,45 €	x 20,41 %	=	1.488,38 €	= 0,65 €/ha
				2.284,13 ha	

Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes in der Hansestadt Greifswald

Tabelle 3/1

Ermittlung des Meßbetrages 2017-2021

Fläche gesamt: 5.073,8744 ha

Mitgliedsfläche im Beitragsbuch WBV: 5.073,8744 ha

davon kommunale Mitgliedschaft: 4.829,8966 ha

davon dingliche Mitgliedschaft: 243,9778 ha

Gewässerlänge im Verband: 87,05 m

Gewässerdichte: 17,16 m/ha

Beitragsklasse: 12

Beitragsfaktor: 1,7

Beitragsseinheiten gesamt (WBV) 2017-2021: 10.046,39 BE

Hebesatz WBV 2017-2021: 17,14 €/BE (Tabelle 1)

* Angaben WBV (Stand 2016)

Verwaltungsaufwand = 10 % vom Hebesatz WBV: 1,71 €

Nutzungsart (ALB)	Fläche (ha) *	Beitragsfaktor	Grundbeitragsseinheit	Abschlag (%) -	Zuschlag (%) +	Beitragseinheit A (BE)	Hebesatz A (€/BE)	Beitrag [€]	Meißbeitrag A (€/ha) Beitrag/Fläche
Gebäude- und Freifläche	1.244,6275	1,7	2.115,8868		100	4.231,7336	18,85	79.788,18	64,09
Verkehrsmittelfläche	317,4545	1,7	539,6727		100	1.079,3454	18,85	20.345,66	64,09
Betriebsfläche	0,9770	1,7	1,6609		100	3,3218	18,85	62,62	64,09
Landwirtschaftsfläche	2.028,4923	1,7	3.448,4369			3.448,4369	18,85	65.003,04	32,05
Erholungsfläche	347,4429	1,7	590,6529			590,6529	18,85	11.133,81	32,05
Bestattungspolster	28,2826	1,7	48,0804			48,0804	18,85	906,32	32,05
Fließgewässer	89,0272	1,7	151,3482	90		15,1346	18,85	285,29	3,20
NSG ohne Anschluß an	32,6328	1,7	55,4758	100		0,0000	18,85	0,00	0,00
Verbandsgewässer									
Moore	0,2823	1,7	0,4459	80		0,0882	18,85	1,68	6,40
Waldflächen	104,6788	1,7	177,9540	50		98,9770	18,85	1.677,22	16,02
Ort- und Umland	90,7032	1,7	154,1954	50		77,0977	18,85	1.453,29	16,02
Wasserflächen	18,5675	1,7	31,9548	50		15,7824	18,85	297,50	16,02
NSG mit Anschluß an	526,7480	1,7	895,4716	50		447,7358	18,85	8.439,82	16,02
Verbandsgewässer									

4.829,8966

Verwaltungsaufwand (Nach § 2, Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren)
 10 % des kalkulierten Hebsatzes des WBV

Tabelle 3/3

Verwaltungsaufwand		3,73 €
Investitionsvorhaben lt. Beschluß der Mitgliederversammlung WBV (Mittelwert 2002-2016)		
Da der Anteil der Ausgaben < 5% am Gesamtbeitrag (2016 = 201.278,41 €) => Einberechnung in die allgemeine Gebühr		
Investitionszuschuß		
Investitionsbeitrag	kommunale Mitgliedsfläche (ha)	
0,00 €	4.829,8966	Meißbeitrag (€/ha) Beitrag/Fläche 0,00
Sonderabgabe für Mülberätungen (Mittelwert 2002-2016)		
Da der Anteil der Ausgaben < 5% am Gesamtbeitrag (2016 = 201.278,41 €) => Einberechnung in die allgemeine Gebühr		
Sonderabgabe		
Sonderabgabe	kommunale Mitgliedsfläche (ha)	
6.732,40 €	4.829,8966	Meißbeitrag (€/ha) Beitrag/Fläche 1,39
Deiche (Mittelwert 2002-2016)		
Da der Anteil der Ausgaben < 5% am Gesamtbeitrag (2016 = 201.278,41 €) => Einberechnung in die allgemeine Gebühr		
Aufwand für Deiche		
Gesamtausgaben Deiche	kommunale Mitgliedsfläche (ha)	
3.234,50 €	4.829,8966	Meißbeitrag (€/ha) Beitrag/Fläche 0,67

Beitrag Durch 0,67 €		Beitrag Sonderzutr. 1,39 €		Beitrag Invest. 0,00 €		Summe 2,06 €	
Nutzungsart	Fläche (ha)	Abschlag (%) -	Zuschlag (%) +	Beitrags-einheit B (BE)	Hebesatz B [€/BE]	Beitrag B [€]	Meißeitrag B [€/ha] Beitrag/Fläche
Gebäude- und Freifläche	1.244,6275		100	2.489,2550	2,06	5.127,87	4,12
Verkehrsfläche	317,4545		100	634,9090	2,06	1.307,91	4,12
Betriebsfläche	0,9770		100	1,9540	2,06	4,03	4,12
Landwirtschaftsfläche	2.028,4923			2.028,4923	2,06	4.178,69	2,06
Erholungsfläche	347,4429			347,4429	2,06	715,73	2,06
Bestattungspätze	28,2826			28,2826	2,06	58,26	2,06
Fließgewässer	89,0272	90		8,9027	2,06	18,34	0,21
NSG ohne Anschluß an Verbandsgewässer	32,6328	100		0,0000	2,06	0,00	0,00
Moore	0,2623	80		0,0525	2,06	0,11	0,42
Waldflächen	104,6768	50		52,3394	2,06	107,82	1,03
Ort- und Umland	90,7032	50		45,3516	2,06	93,42	1,03
Wasserflächen	18,5675	50		9,2838	2,06	19,12	1,03
NSG mit Anschluß an Verbandsgewässer	526,7480	50		263,3740	2,06	542,55	1,03
	4.829,8966						

Nutzungsart	Meißeitrag A + Meißeitrag B	Zuschlag aus Unterdeckung (€/ha)	Gebühr 2017 - 2021 (€/ha)
Gebäude- und Freifläche	68,21	1,21	69,42
Verkehrsfläche	68,21	1,21	69,42
Betriebsfläche	68,21	1,21	69,42
Landwirtschaftsfläche	34,11	1,21	35,32
Erholungsfläche	34,11	1,21	35,32
Bestattungspätze	34,11	1,21	35,32
Fließgewässer	3,41	1,21	4,62
NSG ohne Anschluß an Verbandsgewässer	0,00	0,00	0,00
Moore	6,82	1,21	8,03
Waldflächen	17,05	1,21	18,26
Ort- und Umland	17,05	1,21	18,26
Wasserflächen	17,05	1,21	18,26
NSG mit Anschluß an Verbandsgewässer	17,05	1,21	18,26

Kalkulation Schöpfwerke 2017 - 2021

Stand 2016

Tabelle 4

Name des Schöpfwerks	Vorteilsfläche nach WBV (ha)	Anzahl der Flurstücke in der Vorteilsfläche	Vorteilsfläche nach Flurstücken (ha)	Beitrag WBV Mittelwert 2002-2016	Meßbetrag 2017-2021 (€/ha)	Zuschlag aus Unterdeckung (€/ha)	Gebühr 2017 - 2021 (€/ha)
Steinbecker Vorstadt	58,86	78,00	64,94	1.528,06 €	23,53	0,65	24,18
Eisenhammer	103,60	112,00	107,09	2.858,81 €	26,70	0,65	27,35
Grimmer Vorstadt	322,95	866,00	333,54	4.370,88 €	13,10	0,65	13,75
Heilgeisthof	182,11	294,00	206,24	3.973,79 €	19,27	0,65	19,92
Ladebow	391,00	143,00	394,60	5.371,77 €	13,61	0,65	14,26
Leist	6,50	15,00	36,08	66,83 €	1,85	0,65	2,50
An der Mühle	80,00	582,00	77,32	2.918,35 €	37,74	0,65	38,39
Ochsensteg	24,00	194,00	36,53	2.271,95 €	62,19	0,65	62,84
Scharnhorststraße	32,50	185,00	52,10	2.364,93 €	45,39	0,65	46,04
Stadtgraben	1.028,21	4.352,00	975,69	5.403,52 €	5,54	0,65	6,19
			2.284,13				

Die Differenz zwischen der Vorteilsfläche WBV und der Vorteilsfläche nach Flurstücken nach Flurstücken liegt in der Definition des Einzugsgebiets. Der WBV hat bisher das hydraulische Einzugsgebiet, das sich aus der Topographie und den Entwässerungsanlagen (z.B. Drainagen) bestimmt, für die Vorteilsflächen herangezogen. Es ist aber nicht möglich, das hydraulische Einzugsgebiet für die Gebührenerhebung zu nutzen. Dazu wären die genaue Ermittlung der Wasserscheiden, die komplette Erfassung aller Entwässerungseinrichtungen und die Bestimmung des prozentualen Anteils eines Flurstücks an dem jeweiligen Einzugsgebiets erforderlich. Aus diesem Grund ist die Schnittmenge der Flurstücke mit den hydraulischen Einzugsgebieten für die Kalkulation gebildet worden. Ein weiterer Grund liegt in der genaueren Kenntnis der Stadtverwaltung gegenüber dem WBV über die Lage der Entwässerungseinrichtungen (z.B. SW Scharnhorststraße).

Beitragsentwicklung WBV

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamtausgaben	74.913,24 €	96.561,42 €	113.799,73 €	133.342,76 €	128.553,30 €	145.070,72 €	154.606,04 €	179.861,18 €	173.642,36 €	186.523,96 €	216.266,57 €	197.499,18 €	210.470,51 €	207.326,94 €	202.769,36 €
Gesamtbetrag	67.829,43 €	89.465,58 €	107.930,25 €	122.740,07 €	120.976,71 €	139.287,49 €	151.646,29 €	177.172,53 €	166.179,58 €	176.785,58 €	206.766,14 €	194.092,54 €	200.398,53 €	199.684,15 €	201.278,41 €
Gesamtbetrag ohne Invest	66.437,58 €	85.460,08 €	107.930,25 €	122.740,07 €	120.976,71 €	139.287,49 €	151.646,29 €	177.172,53 €	166.179,58 €	176.785,58 €	206.766,14 €	194.092,54 €	200.398,53 €	199.684,15 €	201.278,41 €
Allgemeiner Beitrag	54.489,69 €	61.284,07 €	85.709,89 €	98.864,04 €	101.266,13 €	111.285,62 €	128.065,25 €	127.792,94 €	133.609,19 €	130.556,66 €	151.194,25 €	153.652,11 €	153.959,81 €	159.279,52 €	160.742,24 €
Schöpfwerke	4.855,09 €	2.106,05 €	1.576,38 €	3.049,23 €	1.450,51 €	5.616,88 €	3.854,58 €	1.992,15 €	2.655,53 €	2.553,93 €	2.603,85 €	5.356,61 €	4.173,47 €	3.351,46 €	3.381,76 €
Deiche	1.391,85 €	4.005,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Investitionszuschuß	7.083,81 €	7.095,84 €	5.862,48 €	10.602,69 €	7.576,59 €	5.783,23 €	2.959,75 €	2.708,65 €	7.462,78 €	9.738,38 €	11.500,43 €	3.406,64 €	10.071,98 €	7.642,79 €	1.489,95 €
Sonderabgabe Müllveräußerung															
Deiche (% vom Gesamtbetrag ohne Invest)	7,31	2,46	1,46	2,48	1,20	4,03	2,54	1,09	1,60	1,44	1,26	2,76	2,08	1,68	1,68
Schöpfwerke (% vom Gesamtbetrag ohne Invest)	10,68	25,82	19,13	16,97	15,09	16,07	13,01	26,78	18,00	24,70	25,62	18,08	21,09	18,56	18,46
Schöpfwerke + Deiche (% vom Gesamtbetrag ohne Invest)	17,98	28,29	20,59	19,45	16,29	20,10	15,55	27,87	19,60	26,15	26,88	20,84	23,17	20,23	20,14
Mittelwert Gesamtbetrag ohne Invest															
Mittelwert Allgemeiner Beitrag	Mittelwert 2002-2016 (Allg. Beitrag)		120.763,44 €												
Mittelwert Schöpfwerke	Mittelwert 2002-2016 (Schöpfwerke)		30.437,79 €												
Mittelwert Deiche	Mittelwert 2002-2016 (Deiche)		3.234,50 €												
MW Deich+MW SW															
Mittelwert Sonderabgabe	Mittelwert 2002-2016 (Sonderabgabe)		6.732,40 €												
Mittelwert Investzuschuß	Mittelwert 2002-2016 (Investzuschuß)		359,82 €												

Mittelwert 2002-2016 (Allg. Beitrag)	120.763,44 €
Mittelwert 2002-2016 (Schöpfwerke)	30.437,79 €
Mittelwert 2002-2016 (Deiche)	3.234,50 €
Mittelwert 2002-2016 (Sonderabgabe)	6.732,40 €
Mittelwert 2002-2016 (Investzuschuß)	359,82 €

Kosten Deiche

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ladebow	136,62 €	-15,05 €	66,13 €	60,19 €	60,59 €	100,58 €	110,97 €	110,79 €	262,80 €	166,23 €	166,20 €	267,06 €	267,06 €	217,08 €	217,05 €
Eisenhammer	387,59 €	1.050,00 €	-147,20 €	274,83 €	-94,21 €	601,34 €	331,21 €	331,21 €	686,69 €	497,21 €	497,21 €	798,66 €	699,22 €	649,11 €	649,11 €
Steinbecker Vorstadt	1.140,14 €	-640,92 €	783,17 €	1.457,88 €	166,23 €	3.820,45 €	165,68 €	29,43 €	361,33 €	253,97 €	31,07 €	64,31 €	209,82 €	143,33 €	151,51 €
Grimmer Vorstadt	2.736,16 €	1.212,22 €	468,73 €	706,55 €	794,30 €	798,91 €	2.572,23 €	886,66 €	200,68 €	1.547,03 €	1.420,04 €	2.223,57 €	1.934,94 €	1.717,90 €	1.724,82 €
Polder 2	454,58 €	499,80 €	405,55 €	549,78 €	523,60 €	295,60 €	674,49 €	574,06 €	1.143,83 €	89,49 €	489,33 €	2.003,01 €	1.062,43 €	624,04 €	639,27 €
Dänische Weick															

Entwicklung Hebesatz

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Hebesatz Abg. Beitrag	6,80 €	7,65 €	10,70 €	11,10 €	11,50 €	12,50 €	14,40 €	14,40 €	14,30 €	14,00 €	15,20 €	15,40 €	15,40 €	16,00 €	16,00 €

Mittelwert 2002-2016
13,02 €

Entwicklung Zuschüsse

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Fördermittel Gewässerunterhaltung	86.600,00 €	46.200,00 €	46.279,25 €	36.820,00 €	18.400,00 €	16.700,00 €	0,00 €	0,00 €							
Fördermittel Deichunterhaltung	3.760,00 €	1.460,00 €	1.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €							
Fördermittel Schöpfwerke	5.340,00 €	9.370,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €							
Ausgaben Gewässerunterhaltung	449.500,00 €	410.500,00 €	522.650,93 €	534.383,56 €	557.100,00 €	589.700,00 €	655.400,00 €	648.500,00 €							
Ausgaben Deichunterhaltung	18.800,00 €	14.600,00 €	11.319,07 €	9.647,95 €	16.400,00 €	20.300,00 €	26.500,00 €	15.700,00 €							
Ausgaben Schöpfwerke	113.150,00 €	123.700,00 €	82.206,15 €	185.019,09 €	162.600,00 €	159.400,00 €	192.900,00 €	259.600,00 €							
Förderung Gewässerunterhaltung (%)	19,27	11,25	8,85	6,89	3,30	2,83	0,00	0,00							
Förderung Deichunterhaltung (%)	20,00	10,00	9,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00							
Förderung Schöpfwerke (%)	4,72	7,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00							
Hebesatz Abg. Beitrag (€ '3)	27,20 €	30,60 €	42,80 €	33,30 €	34,50 €	37,50 €	43,20 €	43,20 €							

3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren

§ 1 – Allgemeines

Absatz 1

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ (Verband). Die Aufgaben des Verbandes sind nach den §§ 64, 62, 63 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWag M-V) sowie § 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ vom 15.03.2005, zuletzt geändert am 25.03.2009, die Unterhaltung, Bewirtschaftung und der Ausbau von Gewässern 2. Ordnung und der dazugehörigen Anlagen sowie die Unterhaltung der Deiche und Anlagen gemäß § 73 Abs. 1, Ziff. 2 LWag M-V.

§ 4 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 1 bleibt unverändert

Absatz 2 Satz 1 bleibt unverändert

Es gelten folgende Gebührensätze entsprechend der Nutzungsarten im Automatischen Liegenschaftsbuch (ALB).

§ 1 – Allgemeines

Absatz 1

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ (Verband). Die Aufgaben des Verbandes sind nach den §§ 62, 63 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWag M-V), § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ vom 15.03.2005, zuletzt geändert am 12.06.2015, die Unterhaltung, Bewirtschaftung und der Ausbau von Gewässern 2. Ordnung und der dazugehörigen Anlagen sowie die Unterhaltung der Deiche und Anlagen gemäß § 73 Abs. 1, Ziff. 2 LWag M-V.

§ 4 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 1 bleibt unverändert

Absatz 2 Satz 1 bleibt unverändert

Es gelten folgende Gebührensätze entsprechend des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS):

Begründung der Änderung

Hier erfolgte eine Anpassung an die Änderungen der gesetzlichen Grundlagen der Satzung.

Das Kataster wurde in 2016 landesweit vom ALB auf ALKIS umgestellt. Daher wurde die Anpassung notwendig.

Absatz 2 - Aufstellung der Nutzungsarten	Absatz 2 - Aufstellung der Nutzungsarten	Absatz 2 - Aufstellung der Nutzungsarten	Begründung der Änderung
Gebäude- und Freifläche	64,15 €/ha	Gebäude- und Freifläche	Durch die Fortschreibung der Kalkulation ergaben sich neue Gebührensätze, welche hier anzupassen waren. Durch die Umstellung des Katastersystems war bisher eine Zuordnung der Begriffe für die Nutzungsarten nicht möglich. Der WBV entwickelte eine Methode, nach der die Nutzungsarten, unter Beibehaltung der bisherigen Bezeichnungen, zugeordnet werden konnten. Diese Zuordnung hatte den Wegfall von 4 Nutzungsarten und das Hinzufügen von 2 neuen Nutzungsarten zur Folge. Da die hier vorgenommene Kalkulation an das Beitragsbuch des WBV angelehnt ist, war die Übernahme dieser Zuordnung notwendig.
Verkehrsfläche	64,15 €/ha	Verkehrsfläche	
Landwirtschaftsfläche	33,02 €/ha	Betriebsfläche	
Gartenfläche/Obstanlage	33,02 €/ha	Landwirtschaftsfläche	
Flächen-anderer Nutzung	33,02 €/ha	Erholungsfläche	
Erholungsfläche	33,02 €/ha	Bestattungsfläche	
Bestattungsfläche	33,02 €/ha	Fließgewässer	
Waldflächen	17,46 €/ha	Waldflächen	
Öd- und Unland	17,46 €/ha	Öd- und Unland	
Wasserflächen	17,46 €/ha	Wasserflächen	
Abbau	17,46 €/ha	Naturschutzgebiet mit Anschluss an Verbandsgewässer	
Deiche und Dämme	17,46 €/ha	Moore	
Naturschutzgebiet mit Anschluss an Verbandsgewässer	8,14 €/ha		
Moore			
Absatz 4 - Aufstellung der Zuschläge Schöpfwerk		Absatz 4 - Aufstellung der Zuschläge Schöpfwerk	
Schöpfwerk Leist	2,82 €/ha	Schöpfwerk Leist	Hier wurden ebenfalls Veränderungen der Zuschläge auf die Gewässerunterhaltungsgebühr, aufgrund der Fortschreibung der Kalkulation, vorgenommen.
Schöpfwerk Heilgeisthof	16,97 €/ha	Schöpfwerk Heilgeisthof	
Schöpfwerk Grimmer Vorstadt	16,21 €/ha	Schöpfwerk Grimmer Vorstadt	
Schöpfwerk Steinbecker Vorstadt	22,36 €/ha	Schöpfwerk Steinbecker Vorstadt	
Schöpfwerk Stadtgraben	4,09 €/ha	Schöpfwerk Stadtgraben	
Schöpfwerk Eisenhammer	28,08 €/ha	Schöpfwerk Eisenhammer	
Schöpfwerk Ladebow	11,23 €/ha	Schöpfwerk Ladebow	
Schöpfwerk Ochsensteg	63,39 €/ha	Schöpfwerk Ochsensteg	
Schöpfwerk An der Mühle	38,77 €/ha	Schöpfwerk An der Mühle	
Schöpfwerk Scharnhorststraße	49,21 €/ha	Schöpfwerk Scharnhorststraße	

§ 7 - Inkrafttreten	§ 7 - Inkrafttreten	Begründung der Änderung
Diese Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren tritt am 01.01.2012 in Kraft.	Diese Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.	Eine rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung ist notwendig, da der Erhebungszeitraum der Gewässerunterhaltungsgebühr das jeweilige Kalenderjahr ist und dieser Zeitraum am 01.01. des Jahres beginnt.

Zu- und Abschläge nach dem Liegenschaftskataster -ALKIS-

Schlüssel	Bezeichnung	ALKIS-Objektkennikatlog	Zusammenfassung im Beitragsbuch	Bezeichnung im Beitragsbuch	Abschläge %	Zuschläge %
11000	Wohnbaufläche	41001	00003	Gebäude- und Freiflächen		100
12000	Industrie und Gewerbefläche	41002	00003	Gebäude- und Freiflächen		100
12100 - 12190	Industrie und Gewerbe	41002-FKT-1700 bis 41002-FKT-1790	00003	Gebäude- und Freiflächen		100
12200 - 12440	Handel und Dienstleistung	41002-FKT-1400 bis 41002-FKT-2640	00003	Gebäude- und Freiflächen		100
13000-13007	Heide	41003-LGT-1000 bis 41003-LGT-8000	00016	Betriebsfläche		100
14000-14068	Bergbaubetrieb	41004-AGT-1000 bis 41004-AGT-5011	00016	Betriebsfläche		100
15000-15077	Tagebau, Grube und Steinbruch	41005-AGT-1000 bis 41005-AGT-5010	00016	Betriebsfläche		100
16000	Fläche gemischter Nutzung	41006	00003	Gebäude- und Freiflächen		100
16100 - 16160	Gebäude und Freifläche, Mischung mit Wohnen	41006-FKT-2100 bis 41006-FKT-2160	00003	Gebäude- und Freiflächen		100
16200 - 16212	Gebäude und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft	41006-FKT-2700 bis 41006-FKT-2720	00003	Gebäude- und Freiflächen		100
16300	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	41006-FKT-6800	00016	Betriebsfläche		100
16400	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	41006-FKT-7600	00016	Betriebsfläche		100
17000	Fläche besonderer funktionaler Prägung	41007	00003	Gebäude- und Freiflächen		100
17100	Öffentliche Zwecke	41007-FKT-1100 bis 41007-FKT-1170	00003	Gebäude- und Freiflächen		100
17200	Parken	41007-FKT-1200	00003	Gebäude- und Freiflächen		100
17300 - 17320	Historische Anlage (Burg-, Festungsanlage, Schlossanlage)	41007-FKT-1300 bis 41007-FKT-1320	00003	Gebäude- und Freiflächen		100
18000	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	41008	00010	Erholungsfläche		
18001	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit und Erholung	41008-FKT-4001	00003	Gebäude- und Freiflächen		100
18100	Sportanlage	41008-FKT-4100	00010	Erholungsfläche		
18101	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit und Erholung	41008-FKT-4101	00003	Gebäude- und Freiflächen		100
18110 - 18170	Sportanlage (Golfplatz, Sportplatz, Reitbahn, Reitplatz)	41008-FKT-4110 bis 41008-FKT-4170	00010	Erholungsfläche		
18200 - 18210	Freizeitanlage (Zoo)	41008-FKT-4200 bis 41008-FKT-4210	00010	Erholungsfläche		
18211	Gebäude- und Freifläche Erholung, Zoologie	41008-FKT-4211	00003	Gebäude- und Freiflächen		100
18220-18290	Freizeitanlage (SafariPark, Freizeitpark, Autokino)	41008-FKT-4220 bis 41008-FKT-4290	00010	Erholungsfläche		
18300	Erholungsfläche	41008-FKT-4300	00010	Erholungsfläche		
18301	Gebäude und Freifläche Erholung	41008-FKT-4301	00003	Gebäude- und Freiflächen		100
18310	Wochenend- und Ferienhausfläche	41008-FKT-4310	00010	Erholungsfläche		
18320	Schwimmbad, Freibad	41008-FKT-4320	00010	Erholungsfläche		
18321	Gebäude und Freifläche Erholung, Bad	41008-FKT-4321	00003	Gebäude- und Freiflächen		100
18330	Campingplatz	41008-FKT-4330	00010	Erholungsfläche		
18331	Gebäude und Freifläche Erholung, Camping	41008-FKT-4331	00003	Gebäude- und Freiflächen		100
18400 - 18430	Grünanlage, Grünfläche, Park, Botanischer Garten	41008-FKT-4400 bis 41008-FKT-4430	00010	Erholungsfläche		
18431	Gebäude- und Freifläche Erholung, Botanik	41008-FKT-4431	00003	Gebäude- und Freiflächen		100
18440 - 18470	Kleingärten, Wochenendplatz, Garten, Spielplatz	41008-FKT-4440 bis 41008-FKT-4470	00010	Erholungsfläche		
19000	Friedhof	41009	00011	Bestattungsplätze		
19001	Gebäude und Freifläche Friedhof	41009-FKT-9401	00003	Gebäude- und Freiflächen		100
19002	Friedhof (ohne Gebäude)	41009-FKT-9402	00011	Bestattungsplätze		
19010 - 19020	Friedhof (Park), Historischer Friedhof	41009-FKT-94013 bis 41009-FKT-9404	00011	Bestattungsplätze		
21000	Straßenverkehr	42001	00009	Verkehrsfläche		100
21001	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	42001-FKT-2311	00003	Gebäude- und Freiflächen		100

21002 - 21003	Verkehrsbegleitfläche Straße, Straßenentwässerungsanlage	42001-FKT-2312 bis 42001-FKT-2313	00009	Verkehrsfläche	100
21010	Fußgängerzone	42001-FKT-5130	00009	Verkehrsfläche	100
22000 - 22060	Weg (Fahweg, Fußweg, Radweg, Reitweg)	42006-FKT-5210 bis 42006-FKT-5260	00009	Verkehrsfläche	100
23000 - 23060	Platz (Fußgängerzone, Parkplatz, Rastplatz, Marktplatz)	42009-FKT-5130 bis 42009-FKT-5350	00003	Gebäude- und Freiflächen	100
24000	Bahnverkehr	42010	00009	Verkehrsfläche	100
24001	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	42010-FKT-2321	00003	Gebäude- und Freiflächen	100
24002	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	42010-FKT-2322	00009	Verkehrsfläche	100
24010 24040	Eisenbahn (Südenverkehr, S-Bahn, Straßenbahn)	42010-BKT-1100 bis 42010-BKT-1600	00009	Verkehrsfläche	100
25000 - 25050	Flugverkehr (Flughäfen, Landeplatz, Sonderlandeplatz)	42015-FKT-5501 bis 42015-ART-5550	00009	Verkehrsflächen	100
26000 - 26040	Schiffsverkehr (Hafenanlage, Schewe, Fähranlage)	42016-FKT-2341 bis 42016-FKT-5640	00009	Verkehrsflächen	100
31000 - 31600	Landwirtschaft (Ackerland, Grünland, Gartenland, Brachland)	43001-VEG-1010 bis 43001-VEG-1200	00002	Landwirtschaftsfläche	
32000 - 32320	Weid (Laubholz, Nadelholz, Laub- und Nadelholz)	43002-VEG-1100 bis 43002-VEG-1320	00001	Waldflächen	50
33000 - 33010	Gehölz (Laichenliefer)	43003-VEG-1400	00001	Waldflächen	50
34000	Heide	43004	00004	Öd- und Unland	50
35000	Moor	43005	00008	Moor	80
36000	Sumpf	43006	00004	Öd- und Unland	50
37000	Unland, Vegetationslose Fläche	43007	00004	Öd- und Unland	50
37010 - 37016	Vegetationslose Fläche (Fels, Steine, Schotter, Sand)	43007-FKT-1000 bis 43007-FKT-1000-OFM-1120	00004	Öd- und Unland	50
37020	Gewässerbegleitfläche (Bebaute Gewässerbegleitfläche)	43007-FKT-1100	00003	Gebäude- und Freiflächen	100
37022	Gewässerbegleitfläche (Unbebaute Gewässerbegleitfläche)	43007-FKT-1120	00004	Öd- und Unland	50
37030 - 37040	Sutzeffläche, Naturnahe Fläche	43007-FKT-1200 bis 43007-FKT-1300	00002	Landwirtschaftsfläche	
41000 - 41400	Fließgewässer (Fluss, Kanal, Graben, Bach)	44001-FKT-8200 bis 44001-FKT-8500	00014	Fließgewässer	90
42000 - 42010	Hafenbecken (Sportboothafenbecken)	44005-FKT-8810	00014	Fließgewässer	90
43000 - 43200	Stehendes Gewässer (See, Teich, Staumsee, Baggersee)	44006-FKT-8610 bis 44006-FKT-8620	00005	Wasserflächen	50
44000 - 44010	Meer (Küstengewässer)	44007-FKT-8710	00014	Fließgewässer	90
	Deichvorland		99997	Deichvorland	100
	Naturschutz		99998	NSG ohne Anschließ. Verbandsgewässer	100
	Naturschutz		99999	NSG mit Anschließ. Verbandsgewässer	50